

## Das Ende des Zweikampfes.

### Kaiserliches Verbot an die Armee und Flotte.

Was langen Bestrebungen in Friedenszeiten nicht gelingen konnte, die Ueberwindung der Vorurteile, die am Zweikampf als einer gesellschaftlichen Pflicht festhielten, obgleich die Verhältnisse, die ihn geschaffen haben, längst nicht mehr bestehen, das hat der große Kampf der Völker zu Wege gebracht. Dem allgemeinen sittlichen und Rechtsempfinden Ausdruck gebend, verbietet der Kaiser die Austragung von Ehrenhändeln durch die Waffe, und er beruft sich in seinem Befehl an die Armee und Flotte, in dem er dieses Verbot verkündet, auf die Gründe, die von den Gegnern des Zweikampfes stets gegen diesen eingewendet wurden, verstärkt durch den unvorderstehlichen, alle kleinlichen Vorurteile entwurzelnden Ernst des Krieges.

Die Klarheit der kaiserlichen Worte und Gedanken macht jede weitere Ausführung überflüssig. Was in dem Verbot gesagt ist, legt die Ungehörigkeit und Zweckwidrigkeit des Zweikampfes nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für den Frieden fest, ein für allemal und für jedermann. Und was für die Ehre begriffe der bewaffneten Macht gilt, damit kann sich auch die gesamte gesellschaftliche Organisation in diesem Punkte zufrieden geben. Der Zwang einer Ueberlieferung, die Männer zum Zweikampfe drängte, trotzdem sie sich seiner Unrechtmäßigkeit und Unsittlichkeit bewusst waren, ist aus der Welt geschafft. Der kaiserliche Befehl ist eine Kulturtat, die bezeugt, daß das furchtbare Ereignis des Krieges die Fähigkeit besitzt, moralische Fortschritte durchzusetzen, denen die Friedenszeit den Weg nicht freimachen konnte.